

# RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 11/1989, 689;

## Rechtssatz

Mit Verfügung des VwGH wurde die Beschwerde gem§ 34 Abs 2 VwGG zur Beibringung einer weiteren Ausfertigung der dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossen gewesenen Skizze zurückgestellt. Innerhalb dieser Frist wurde zwar eine weitere Ausfertigung der erwähnten Skizze vorgelegt, doch ist diese nicht als "gleichlautend" iSd § 24 Abs 1 VwGG anzusehen, weil sie mit der Ausfertigung, die dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossen war, nicht übereinstimmt: Die zuletzt genannte Ausfertigung enthält nämlich eine Reihe von "Färbungen", einschließlich der Legende, wogegen die nachgereichte Ausfertigung eine in schwarz-weiß gehaltene Ablichtung darstellt, welche die Farb-Eintragungen und auch wesentliche Teile der ursprünglich angeschlossenen Skizze nicht enthält. Sohin wurde dem Mängelbehebungsauftrag in dieser Hinsicht nicht nachgekommen.

## Schlagworte

Mängelbehebung Zurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020200.X01

## Im RIS seit

13.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>